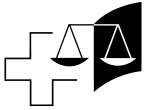


Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/22_2014

Lausanne, 11. Juli 2014

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 1. Juli 2014 (6B_17/2014)

Entschädigung für menschenrechtswidrige Haftbedingungen

Der Kanton Waadt muss einen Straftäter für die erlittenen menschenrechtswidrigen Haftbedingungen finanziell entschädigen. Die blosser Feststellung, dass die rund zehntägige Unterbringung in einer fensterlosen und dauerbeleuchteten Zelle eines Polizeigefängnisses widerrechtlich war, genügt nicht als Wiedergutmachung.

Der Mann war im Kanton Waadt vom 8. bis zum 20. August 2012 in einem Polizeigefängnis in einer 24 Stunden am Tag beleuchteten und fensterlosen Zelle untergebracht worden. Die Zeit für den täglichen Spaziergang betrug maximal 30 Minuten. Das Bundesgericht heisst die Beschwerde des Mannes gut und spricht ihm eine Genugtuung von 550 Franken zu. Das Gericht bestätigt zunächst die Einschätzung des Waadtländer Kantonsgerichts, dass die Bedingungen der Haft gegen Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verstossen haben. Die Bestimmung verbietet unmenschliche oder erniedrigende Behandlung. Die gesetzlichen Regelungen des Kantons Waadt selber sehen eine Inhaftierung in Polizeilokalen während maximal 48 Stunden vor. Nach Ansicht des Bundesgerichts wird ein Häftling mit der Unterbringung in einer fensterlosen Zelle mit Dauerbeleuchtung selbst bei einer beschränkten Dauer von rund zehn Tagen in eine Leidens- und Erniedrigungssituation versetzt, die deutlich über das bei einem Freiheitsentzug unvermeidbare Mass hinausgeht.

Entgegen der Ansicht des Kantonsgericht genügt es nicht, zur Wiedergutmachung dieser Menschenrechtsverletzung lediglich die Widerrechtlichkeit der erlittenen Haftbedingungen festzustellen. Die Umstände im konkreten Fall rechtfertigen als Genugtuung eine finanzielle Entschädigung. Dem Betroffenen sind gemäss seiner Forderung 50 Franken pro Tag widerrechtlicher Haft zuzusprechen, insgesamt 550 Franken. Die ersten 48 Stunden der Haft sind dabei nicht zu berücksichtigen. Der Anspruch auf eine Geldleistung im vorliegenden Fall schliesst nicht generell aus, dass die kantonalen Behörden in ähnlichen Fällen eine andere Form der Wiedergutmachung gewähren können. Die Frage, ob dies auch in Form einer Strafreduktion möglich ist, kann offen bleiben.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 99; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Das Urteil ist ab 11. Juli 2014 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht. Geben Sie die Urteilsreferenz 6B_17/2014 ins Suchfeld ein.